



413.05/bo/nua

3003 Bern, 18. März 2004

Flughafen Bern-Belp

Neugestaltung Zufahrt-Zugang (Provisorium)

Terminal Nord

Gesuch der
Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 28. November 2002 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG in Absprache mit der Flughafen Immobilien AG, im folgenden FIAG, das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Neugestaltung der Zufahrt-Zugang im Terminal Nord auf dem Flughafenareal. Der Bauherr weist explizit auf den provisorischen Status des Vorhabens hin.

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst die Umnutzung der bestehenden Durchfahrt in einen bewachten Personenzugang sowie den Mauerdurchbruch der bestehenden Hangarbaute für die um rund 45 m in nördlicher Richtung verschobene, bewachte Zufahrt mit Motorfahrzeugen mittels Schiebetor. Das Projekt besteht aus dem Aneinanderreihen von 2 Containern als Fahrnisbau, welche den Passanten, den Mitarbeitern des Flughafens und den Betrieben des Terminals Nord einen gedeckten Zugang ermöglichen.

Der jederzeit verschiebbare Personenzugang (bestehend aus 2 verkleideten Containern) von 2.68 m Höhe steht mit 1.99 m zum Näherbaurecht, innerhalb der zulässigen Grenze.

1.2 Projektergänzungen

Aufgrund der Vernehmlassung beim Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern und der Gemeinde Belp wurde seitens der Gemeinde Belp mit Brief vom 7. Mai 2003 festgestellt, dass nicht alle kantonalen Fachstellen in die Vernehmlassung miteinbezogen wurden. Aus diesem Grunde wurden mit Datum 22. Oktober 2003 vom Gesuchsteller ergänzende Unterlagen nachgereicht und dem Kanton sowie der Gemeinde Belp zur nochmaligen Stellungnahme unterbreitet.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben der Alpar AG vom 28. November 2002 sowie ein Schreiben der FIAG vom 21. November 2002 bzw. 22. Oktober 2003, Baugesuchsformulare gemäss kantonalem Recht, einen Dienstbarkeitsplan der Gemeinde Belp 1:1000, einen Situationsplan 1:300 „Umgebung“ vom 18. November 2002, einen Grundrissplan 1:100 mit Süd- und Nord Fassadenansicht vom

18. November 2002, revidiert 20.8.2003 und ein Fassadenansichtsplan Ost - West 1:100 vom 7. November 2002. Im Weiteren einen Hangarplan Situation 1:300 mit Parkplatzsituation vom 4. September 2003.

2. Begründung des Gesuchs

Die hauptsächlichen Gründe zur Realisierung der neuen Zutrittsordnung zum Terminal Nord in Form einer getrennten und verlegten Zufahrt für Fahrzeuge sind:

- Besser geordneter und erhöht kontrollierbarer Durchgang von Fahrzeugen und Fussgängern;
- Verringeretes Unfallrisiko zwischen Fahrzeugen, Fussgängern und Flugzeugen;
- Vereinheitlichtes Zutrittssystem (Badgepräsentation analog übrige Zugänge auf dem Flughafenareal);
- Entlastung der Eingangskontrolle und Personenüberprüfung beim neuen General Aviation Terminal der Alpar;
- Verkehrsreduktion von zirkulierenden Fahrzeugen und Passanten zwischen dem Hauptvorfeld des Flughafens und den Betrieben auf dem Terminal Nord;
- Bei Bedarf und separater Absprache mit Zoll / Polizei ausgereiftes Erkennungs-, Kontroll- und Prüfsystem von Passanten in Verbindung mit Überwachungskameras und Schleusen;
- Entlastung der Fahrzeugzirkulation und sicherere Strasseneinmündung beim heutigen Tor 6 / 7 (Crossair-Catering, Restaurant und Parking, Skywork-Zugang);
- Ästhetische Imageverbesserung durch Neugestaltung der Frontseite des Strassenhangars Seite Flughafenrestaurant.

3. Anhörung

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AÖV) sowie der Gemeinde Belp zur Stellungnahme zu. Im Weiteren wurden die Eidg. Zollverwaltung und die Flughafenpolizei Bern-Belp angehört.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Stellungnahme vom 1. April bzw. 29. Dezember 2003
- Einwohnergemeinde Belp, Stellungnahme vom 7. Mai bzw. 22. Dezember 2003
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Stellungnahme vom 10. Dezember 2003

- Eidg. Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Stellungnahme vom 10. Dezember 2003
- Flughafenpolizei, Flughafen Bern-Belp, Stellungnahme vom 13. Februar 2004

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben 2.). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt werden. In Bezug auf den Sicherheitsaspekt muss das Zutrittssystem für die bewachte Fussgängerzone und den Fahrzeugdurchgang mittels Badge gesteuert oder über einen Schliessplan geregelt sein. Die Ausstellung der Badges respektive Schlüssel haben durch die Flughafenbetreiberin Alpar AG zu erfolgen.

2.3.2 Betriebssicherheit / Zollsicherheit

Weder die Flughafenpolizei noch die Oberzolldirektion, Sektion Betrieb, haben Bemerkungen zum Projekt.

2.3.3 Verkehrssicherheit

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hält fest, dass die Strasse im betroffenen Bereich keine Kantonsstrasse ist. Daher ist keine Bewilligung für den Strassenanschluss seitens des Kantons erforderlich.

Die Gemeinde Belp beanstandet die zu geringe Durchfahrtshöhe für LKW's und fordert daher die Durchfahrtshöhe bei der Zufahrt korrekt zu signalisieren.

2.3.4 Brandschutz

Die GVB hat Brandschutzauflagen formuliert, welche unbestritten sind und in die Plangenehmigung übernommen werden.

2.3.5 Auflagen und Bedingungen der Gemeinde Belp

Die in der Stellungnahme der Einwohnergemeinde Belp vom 22. Dezember 2003 formulierten Auflagen werden übernommen.

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die umweltrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

2.6 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs verursachte einen geringen Aufwand, weshalb sich die Erhebung der Minimalgebühr von Fr. 500.-- rechtfertigt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend die Neugestaltung der Zufahrt-Zugang im Terminal Nord wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand:

Umnutzung der bestehenden Durchfahrt in einen bewachten Personenzugang südlich vom Hangar Nr. 939 sowie Mauerdurchbruch der bestehenden Hangarbaute für die um rund 45 m in nördlicher Richtung verschobene, bewachte Zufahrt für Motorfahrzeuge mittels Schiebetor.

Standort:

Parzelle 1503 , Flughafenareal Terminal Nord, Gemeinde Belp.

Massgebende Unterlagen:

- Situationsplan / Umgebung 1:300 vom 18. November 2002 (wpbaumanagement GmbH)
- Grundriss 1:100 / Fassadenansichten Süd - Nord vom 18. November 2002, revidiert 20. August 2003 (wpbaumanagement GmbH)
- Fassadenplan 1:100 Ost - West vom 7. November 2002, revidiert 19. Mai 2003 (wpbaumanagement GmbH)
- Dienstbarkeitsplan 1:1000 vom 10. Juni 2003 (Rinaldo Toneatti)

2. Auflagen:

- 2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL mitzuteilen.
- 2.3 Sicherheit
 - 2.3.1 Das Zutrittssystem für den Personenzugang und den Durchgang für Fahrzeuge muss badgegesteuert oder über einen Schliessplan geregelt sein. Die Ausstellung der Badges hat über die Flughafenbetreiberin Alpar AG zu erfolgen.

2.3.2 Verkehrssicherheit

Die Durchfahrtshöhe bei der Zufahrt ist korrekt zu signalisieren.

2.4 Brandschutz

Es gelten die Brandschutzauflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 10. Dezember 2003 (Beilage 1)

2.5 Auflagen der Einwohnergemeinde Belp:

Es gelten die Auflagen und Bedingungen gemäss Stellungnahme vom 22. Dezember 2003 (Beilage 2)

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 500.- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen:

1. Brandschutzauflagen der GVB vom 10. Dezember 2003
2. Stellungnahme der Einwohnergemeinde Belp vom 22. Dezember 2003
3. Stellungnahme des Amtes für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Eröffnung eingeschrieben an:

Alpar AG, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- BUWAL, Sektion UVP + Sachpläne, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Regierungsstatthalteramt Seftigen, Schloss, 3123 Belp
- Bauabteilung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp
- Oberzolldirektion, Sektion Betrieb, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
- Flughafenpolizei, Flughafen Bern-Belp, Postfach 102, 3123 Belp
- FIAG Flughafen Immobilien AG, Terminal Nord, 3123 Belp
- wpbaumanagement GmbH Architektur + Promotion, Brunnmattstrasse 15, 3007 Bern
- Bächtold Ingenieure AG, Giacomettistrasse 15, Postfach, 3000 Bern